

II-5653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2895 /J

1988 -11- 07

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die drohende Auslieferung des kurdischen Flüchtlings
Ali Sapan an die Behörden der Bundesrepublik Deutschland

Die unterzeichneten Abgeordneten wendet sich in nachstehender
Angelegenheit, die sie aus grundsätzlichen Erwägungen mit großer
Sorge erfüllt, an den Herrn Bundesminister für Justiz.

Der kurdische Schriftsteller und Emigrant Ali Sapan befindet sich
seit 4. April 1988 im Wiener Landesgericht in Haft. Die Bundes-
republik Deutschland verlangt seine Auslieferung, unter anderem
wegen § 129 a d. StGB "Zugehörigkeit zu einer terroristischen
Vereinigung".

Am 22. September 1988 hat das Oberlandesgericht Wien entschieden,
dem deutschen Auslieferungsbegehren vollumfänglich stattzugeben.
Die letzte Entscheidung über die Auslieferung Ali Sapan liegt
nun beim österreichischen Justizminister.

Ali Sapan ist aufgrund seiner politischen Überzeugung von der
Türkei ausgebürgert und in Frankreich als Konventionsflüchtling
anerkannt. Im europäischen Exil ist er führend in der Öffentlich-
keitsarbeit des Kurdistan-Komitees tätig.

Ali Sapan drohen in Deutschland viele Jahre Kerker. Die deutschen Behörden arbeiten eng mit der türkischen Polizei zusammen. Es ist daher zu befürchten, daß Ali Sapan in der Folge aus Deutschland in die Türkei abgeschoben würde, wo ihm Folter und Gefängnis drohen.

Österreich wäre das erste europäische Land, das jemanden wegen des berüchtigten Paragraphen 129 a d.StGB an Deutschland ausliefert. Dies wäre ein weiterer Schritt zur europäischen "Harmonisierung" auf der Ebene der Justiz und der Polizei.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Ist Ihnen bekannt, daß der deutsche Paragraph 129 a d.StGB als ein Instrument politischer Sonderjustiz geschaffen wurde und unter anderem schwerwiegende Einschränkungen der Verteidigungsrechte und des Verteidigerverkehrs, Einzelhaft (Kontaktsperre), Rasterfahndung, Gefängnisstrafen für das Verteilen von Flugblättern, ja sogar Strafverfahren wegen des Besitzes von bestimmten Büchern ermöglicht?
2. Ist Ihnen bekannt, daß nach deutschem Recht für eine Verurteilung nach § 129 a d.StGB der Nachweis eines konkreten Verbrechens nicht erforderlich ist, die Verurteilung vielmehr wegen bloßer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Gruppe erfolgen kann?
3. Ist Ihnen bekannt, daß daher in der Bundesrepublik Deutschland viele angesehene Juristen und Menschenrechtsorganisationen schwere Bedenken gegen diesen § 129 a d.StGB erheben, der offensichtlich allen Kriterien eines rechtsstaatlichen Verfahrens widerspricht?

4. Ist Ihnen bekannt, daß aus diesen Gründen Frankreich, die Niederlande und die Schweiz deutsche Auslieferungsbegehren nach § 129 a d.StGB bisher stets abgelehnt haben und Österreich das erste europäische Land wäre, das einer Auslieferung an die BRD nach diesem Paragraphen zustimmt?
5. Halten Sie eine solche "Vorreiter"-Rolle Österreichs auf dem Wege zur europäischen "Harmonisierung" von Polizei und Justiz für vereinbar mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen unserer Republik?
6. Fürchten Sie nicht, daß die Auslieferung eines (in Frankreich anerkannten) politischen Flüchtlings - dem kein einziges konkretes Delikt nachgewiesen worden ist - an die deutschen Behörden (noch dazu im Gedenkjahr 1988) dem Ansehen Österreichs in der Welt schaden könnte - insbesondere wenn man bedenkt, daß Österreich seinerzeit die Auslieferung von Südtirolterroristen, die vier Menschen ermordet hatten, an Italien abgelehnt hat und daß der in Belgien zum Tode verurteilte SS-Kriegsverbrecher Robert Jan Verbelen seit Jahren unbehelligt in Österreich lebt?
7. Ist Ihnen bekannt, daß das einzige konkrete Delikt, das Ali Sapan zur Last gelegt wird (das Delikt der Freiheitsberaubung, das aber keineswegs bewiesen ist), nur mit einigen Monaten Haft bedroht wird, die durch die seit 4. April 1988 andauernde Haft bereits zum großen Teil verbüßt sind, sodaß schon aus diesem Grunde eine weitere Inhaftierung Ali Sapans ungerechtfertigt erscheint?
8. Ist Ihnen bekannt, daß das von den deutschen Behörden gegen Ali Sapan geplante Verfahren Teil eines Schauprozesses gegen die gesamte kurdische Befreiungsbewegung sein soll; daß zu diesem Zweck in der BRD eigene Hochsicherheitstrakte für kurdische Gefangene errichtet werden, bevor der Prozeß überhaupt begonnen hat; daß auch eine Vorverurteilung der Kurden durch die deutschen Medien erfolgt ist - und daß daher mit einem fairen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland im konkreten Fall keineswegs zu rechnen ist?

9. Ist Ihnen bekannt, daß der türkische Staat seit Jahren einen grausamen Vernichtungskrieg gegen den kurdischen Widerstand führt; daß die türkischen Behörden kein Hehl daraus machen, daß sie Anhänger des kurdischen Widerstandes auch im europäischen Ausland verfolgen; und daß die bundesdeutschen Behörden dabei mit der Türkei aufs engste zusammenarbeiten?
10. Ist Ihnen bekannt, daß bereits in der Vergangenheit türkische und kurdische Regimegegner von den deutschen Behörden an die Türkei ausgeliefert worden sind, wo sie gefoltert und eingekerkert wurden, sodaß mit gutem Grund befürchtet werden muß, daß die deutschen Behörden auch im Falle Ali Sapan gleichermaßen verfahren würden?
11. Meinen Sie nicht, daß die Amtshilfe österreichischer Behörden für zwei NATO-Länder bei ihren Verfolgungsmaßnahmen gegen eine Befreiungsbewegung, welche sich mit einem dieser Länder im Kriegszustand befindet, eine Verletzung der österreichischen Neutralität darstellen würde?
12. Werden Sie also angesichts dieser Umstände der Auslieferung Ali Sapans an die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung verweigern?
13. Sind Sie bereit, den zuständigen Behörden Österreichs die Weisung zu erteilen, alle zweckdienlichen Schritte zu ergreifen, damit die gegen Ali Sapan verhängte Haft sofort aufgehoben werden kann?